



Oberschule Lastrup

Oberschule Lastrup, St.-Elisabeth-Straße 5, 49688 Lastrup

St.-Elisabeth-Str. 5
49688 Lastrup

An die
Erziehungsberechtigten
der Schülerinnen und Schüler

Tel.: 04472-68788-0
Fax: 04472-68788-13
obs@schulzentrum-lastrup.de
www.schulzentrum-lastrup.de

Lastrup, den 16.09.2020

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

da sich die Entwicklung der Corona-Infektionszahlen in unserer Gegend zurzeit verschlechtert und sich auch einige unserer Schülerinnen und Schüler in häuslicher Quarantäne befinden, möchte ich Sie darüber informieren, wie die Beschulung während einer häuslichen Quarantäne und bei einer evtl. kompletten Schulschließung stattfindet.

Ausschluss vom Schulbesuch und Wiederezulassung

- Grundsätzlich darf Ihr Kind die Schule nicht besuchen, wenn es auf COVID-19 positiv getestet wurde oder
- Ihr Kind einen engen Kontakt zu einem bestätigten COVID-19 Fall hat/gehabt hat und unter häuslicher Quarantäne steht.

Die Anordnung zur Quarantäne erfolgt durch das Gesundheitsamt. Solange Ihr Kind von dieser Stelle keine entsprechende Aufforderung erhalten hat, besteht weiterhin die Schulpflicht. Dies ist auch der Fall, wenn in der Familie oder im engen Bekanntenkreis sogenannte Verdachtsfälle auf eine COVID-19 Erkrankung existieren.

Ein Beleg der Anordnung zur Quarantäne durch das Gesundheitsamt ist uns umgehend zukommen zu lassen. Auch über die Wiederezulassung zur Schule nach der Quarantäne entscheidet das örtliche Gesundheitsamt. Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten kontaktieren Sie bitte das Gesundheitsamt. Außerdem können Sie sich auch gern mit uns telefonisch in Verbindung setzen.

Fernlernunterricht während der Quarantäne

Grundsätzlich ist Ihr Kind auch wenn es sich in häuslicher Quarantäne befindet und nicht krank ist, schulpflichtig. In diesem Fall kommt es seiner Schulpflicht nach, indem es von der Schule gestellte Lernaufgaben bearbeitet.

Ihr Kind bekommt spätestens am zweiten Tag der Quarantäne von seiner Klassenlehrkraft über die IServ-E-Mail-Adresse Ihres Kindes einen Wochenplan mit Aufgaben, die bis zu einer bestimmten Zeit (Angabe befindet sich auf dem Wochenplan – in der Regel bis freitags) bearbeitet werden müssen. Sollte sich Ihr Kind weiterhin in Quarantäne befinden, erhält es anschließend weitere Wochenpläne (Laufzeit der Wochenpläne in der Regel von montags bis freitags).

Am Ende der Bearbeitungsfrist bestätigen Sie und Ihr Kind die vollständige Bearbeitung des Wochenplans durch ihre Unterschriften. Nach der Quarantäne sind alle bearbeiteten Unterlagen und Aufgaben bei der Klassenlehrkraft abzugeben. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass die Nichtbearbeitung und Nichtabgabe der Aufgaben eine Schulpflichtverletzung darstellt.

Die Aufgaben beziehen sich auf den Unterricht, der in der Schule stattfindet. Sie sind verpflichtend und möglichst selbstständig zu bearbeiten. Auf dem Wochenplan befinden sich die Fächer mit den entsprechenden Lernzeiten. Folgende Richtwerte des niedersächsischen Kultusministeriums haben wir dabei zugrunde gelegt:

- Schuljahrgänge 5 bis 8 des Sekundarbereiches I: 3 Stunden pro Tag
- Schuljahrgänge 9 und 10 des Sekundarbereiches I: 4 Stunden pro Tag

Zur Unterstützung der Aufgabenbearbeitung haben Sie und Ihr Kind täglich die Möglichkeit, die jeweiligen Fachlehrkräfte über die IServ-E-Mail Adresse zu kontaktieren. Sie lautet „*vorname.nachname@obs-lastrup.de*“. Zögern Sie nicht und ermutigen Sie Ihr Kind, diese Möglichkeit der Unterstützung wahrzunehmen.

Die bearbeiteten Aufgaben finden bei der Bewertung der Leistungen Ihres Kindes in den verschiedenen Fächern Berücksichtigung. Außerdem sind Themen der häuslichen Aufgaben Grundlage für den Unterricht nach der Quarantäne und können in späteren Klassenarbeiten abgefragt werden. Ihrem Kind entstehen durch die Quarantäne keine Nachteile, solange die häuslichen Aufgaben pflichtgemäß bearbeitet werden.

Sollte Ihr Kind während der häuslichen Quarantäne erkranken bzw. krank sein, teilen Sie uns dies bitte umgehend mit. Die Krankheitstage gelten dann als entschuldigte Fehltage. In diesem Fall braucht Ihr Kind nicht die Lernaufgaben für zuhause bearbeiten. Ich weise darauf hin, dass die aufgrund der Krankheit verpassten Lerninhalte nachgeholt werden müssen.

Fernlernunterricht während einer Schulschließung

Sollte unsere Schule in der nächsten Zeit von einer kompletten Schulschließung betroffen sein, besteht auch dann weiterhin die allgemeine Schulpflicht. Aus diesem Grunde bekommen die Schülerinnen und Schüler dann ihre Lernaufgaben über IServ gestellt (s. Verfahren Fernlernunterricht während der Quarantäne).

Eine Kommunikation zwischen Schülerinnen/Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrkräften findet in dieser Zeit ausschließlich über IServ statt. Weitere aktuelle Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage.

Sollten Sie keine Internetmöglichkeit haben, teilen Sie uns dies bitte umgehend mit.

Schulbesuch bei Erkrankung

Neben diesen Informationen erinnere ich an mein Schreiben vom 18.08.2020, welches auch auf unserer Homepage unter „Info Corona“ abgelegt ist, indem beschrieben steht, ab wann die Schule aufgrund von Krankheitssymptomen nicht besucht werden darf.

Ich wünsche Ihnen alles Gute! Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Zumdohme, Oberschulrektor

Umgehend zurück an Schule

Schülerin / Schüler

Das Schreiben vom 16.09.2020 bzgl. der Beschulung in häuslicher Quarantäne bzw. bei einer Schulschließung habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten